

Kleine Anfrage

der Abg. Andreas Kenner und Jonas Hoffmann SPD

und

Antwort

des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration

Förderung der außerschulischen Jugendarbeit und Jugendbildung

Kleine Anfrage

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie können die im Landesjugendplan aufgeführten Bundesmittel „Aufholen nach Corona“ mit den Landesmitteln kombiniert werden und wie wird sichergestellt, dass die Bundesmittel ausschließlich zusätzlich zu den Landesmitteln eingesetzt werden?
2. Wie können die Schwierigkeiten, die dadurch entstanden sind, dass die neue Verwaltungsvorschrift für 2022 erst sehr spät erlassen wurde und den Jugendverbänden bisher noch nicht alle Formulare zur Antragsstellung zugesandt wurden, umgangen werden?
3. Inwiefern sind die aktuell geltenden Antragsfristen und Rahmenbedingungen ausreichend, um den Verbänden eine Planungssicherheit für das Jahr 2022 zu geben?
4. Wie hoch war der Mittelabfluss im Bereich der Jugendbildung und Jugendsozialarbeit aus dem „Masterplan Jugend“ in den Jahren 2020 und 2021?
5. Wie kann aus Sicht der Landesregierung der u. a. durch den demografischen Wandel bedingten Abnahme der Zahl von Ehrenamtlichen entgegengewirkt werden?
6. Soll die im aktuellen Koalitionsvertrag beschlossene Ehrenamtskarte die Ju-leica ablösen oder ergänzend dazu eingeführt werden unter Angabe, wer diese Ehrenamtskarte nach ihrer Einführung erhalten kann?
7. Was sind die nächsten Schritte zur Umsetzung der im Koalitionsvertrag festgelegten Ehrenamtskarte und welche Schritte gab es bereits?

8. Gibt es bezüglich der Förderung der Verbände einen strukturell angelegten Inflationsausgleich, wenn ja, wie hoch ist dieser?

9.3.2022

Kenner, Hoffmann SPD

Begründung

Die Arbeit der außerschulischen Jugendbildung und Jugendarbeit wird nicht nur durch die Covidpandemie erheblich erschwert, sondern auch durch strukturelle Probleme. Die Jugendverbände leisten einen besonders wichtigen Dienst für die Gesellschaft. Dies sollte gewürdigt und in erheblichem Maße unterstützt werden.

Antwort

Mit Schreiben vom 24. März 2022 Nr. 23-0141.5-017/2084 beantwortet das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration im Einvernehmen mit dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Wie können die im Landesjugendplan aufgeführten Bundesmittel „Aufholen nach Corona“ mit den Landesmitteln kombiniert werden und wie wird sichergestellt, dass die Bundesmittel ausschließlich zusätzlich zu den Landesmitteln eingesetzt werden?

Zum Ausgleich des besonderen pandemiebedingten Aufwands wurden die Tagessätze im Bereich der Regelförderungen der Jugenderholung (Nr. 2 der Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums zur Förderung der außerschulischen Jugendbildung, der Jugenderholung und der Strukturen sowie zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit [VwV KJA und JSA]) und der außerschulischen Jugendbildung (Nr. 3 der VwV KJA und JSA) von 20 Euro im Förderjahr 2021 auf 25 Euro im Förderjahr 2022 angehoben. Finanziert werden diese Fördermaßnahmen ausschließlich aus Mitteln des originären Landeshaushalts. Von dieser Maßnahme profitieren im Bereich der Jugenderholung insbesondere Teilnehmende aus finanziell schwächer gestellten Familien und die Maßnahmenträger durch den angemessenen Einsatz pädagogischer Betreuungspersonen. Im Bereich der Förderung der außerschulischen Jugendbildung kommt diese Erhöhung den Trägern von Qualifizierungsmaßnahmen ehrenamtlicher Jugendleiterinnen und Jugendleitern (Nr. 3.1 der VwV KJA und JSA) und den Trägern themenorientierter Bildungsmaßnahmen (Nr. 3.2 der VwV KJA und JSA) zugute.

Die zusätzlichen Bundesmittel, die die Länder nach einer Änderung des Finanzausgleichsgesetzes zur Umsetzung des „Aktionsprogramms Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“ für die Jahre 2021 und 2022 von Bund und Ländern erhalten haben, werden im Bereich der außerschulischen Jugendarbeit und Jugendbildung wie folgt eingesetzt:

Die nach der VwV KJA und JSA antragsberechtigten Träger sowie Teilnehmende an Jugenderholungsmaßnahmen aus finanziell schwächer gestellten Familien werden zusätzlich auch im Jahr 2022 zur Stärkung der außerschulischen Jugendarbeit und -bildung mit einem „Sonderzuschuss Corona“ in Höhe von 5 Euro je bewilligtem Tagessatz von 25 Euro gefördert. Wie im Jahr 2021 erfolgt diese zusätz-

liche Förderung aus Mitteln zur Umsetzung des Aktionsprogramms „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“ für die Jahre 2021 und 2022 von Bund und Ländern. Grundlage für die Bewilligung des „Sonderzuschusses Corona“ bilden dabei die nach den Nrn. 2, 3.1 und 3.2 der VwV KJA und JSA bewilligten Tagessätze. Den Trägern soll die Förderung mit dem „Sonderzuschuss Corona“

- zur Deckung von bislang nicht berücksichtigten coronabedingt angefallenen Mehrkosten,
- zur Absenkung der Eigenbeiträge von Teilnehmenden,
- zur Reduzierung von zu erbringenden Eigenmitteln der Träger und
- zur Deckung von bislang nicht berücksichtigten Ausfall- und Stornokosten die-
nen.

Des Weiteren wurde im Rahmen des Aktionsprogramms „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“ im Bereich der offenen Jugendarbeit in den Kommunen ein Förderprogramm für die 46 Jugendämter im Land mit einem Gesamtbudget von 3,145 Mio. Euro neu aufgelegt. Die 46 Jugendämter des Landes fördern damit im Jahr 2022 durch die Unterstützung von Beschaffungen, von Angeboten oder Aktivitäten von öffentlichen und freien Trägern sowie in der Jugendarbeit tätigen Vereinen und Verbänden im jeweiligen Jugendamtsbezirk gemäß § 11 SGB VIII die offene Jugendarbeit.

Das zur Verfügung stehende Förderbudget pro Jugendamtsbezirk bemisst sich nach den Bevölkerungszahlen der 6- bis unter 21-Jährigen zum Stichtag 31. Dezember 2019. Die Jugendämter können entsprechend ihres Anteils der 6- bis unter 21-Jährigen einen Antrag auf Bewilligung eines Förderbudgets für das Jahr 2022 stellen, wobei auch eine Weitergabe an kreisangehörige Gemeinden ohne eigenes Jugendamt durch die antragberechtigten Jugendämter möglich ist.

Förderfähig im Rahmen des Förderbudgets sind im Einzelnen:

- Beschaffungen und Sachkosten für Einrichtungen in Kommunen.
- Angebote oder Aktivitäten von öffentlichen und freien Trägern, in der Jugendarbeit tätigen Vereinen und Verbänden sowie kreisangehörigen Städten und Gemeinden ohne eigenes Jugendamt im jeweiligen Jugendamtsbezirk.
- Zusätzliche, projektbezogene Personalkosten oder Honorarkosten für externes Personal von freien Trägern sowie in der Jugendarbeit tätigen Vereinen und Verbänden im jeweiligen Jugendamtsbezirk.

Eine vergleichbare Förderung der offenen Jugendarbeit in den Kommunen durch das Land besteht nicht.

Im Geschäftsbereich des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport werden mit den genannten Bundesmitteln u. a. zusätzliche Bildungsangebote der überverbandlichen Jugendbildungsakademien in Weil der Stadt, Bad Liebenzell, Wiesneck und Freudental, zusätzliche Projekte der Baden-Württembergischen Sportjugend und der Landesvereinigung Kulturelle Jugendbildung (jeweils Reihen mehrerer Angebote für den Zeitraum November 2021 bis Dezember 2022) sowie Maßnahmen der internationalen Jugendbegegnung gefördert. Vorgesehen ist außerdem eine Serie von Jugendkonferenzen auf lokaler Ebene im Verlauf des Jahres 2022. Die Zielsetzung besteht darin, den Jugendlichen im Land Gehör zu schenken, ihre Erlebnisse und Wünsche systematisch aufzunehmen und daraus Handlungsaufträge für die Politik abzuleiten. Die konkrete Durchführung und Ausgestaltung der Konferenzen befindet sich derzeit noch in der Planungsphase.

2. *Wie können die Schwierigkeiten, die dadurch entstanden sind, dass die neue Verwaltungsvorschrift für 2022 erst sehr spät erlassen wurde und den Jugendverbänden bisher noch nicht alle Formulare zur Antragstellung zugesandt wurden, umgangen werden?*
3. *Inwiefern sind die aktuell geltenden Antragsfristen und Rahmenbedingungen ausreichend, um den Verbänden eine Planungssicherheit für das Jahr 2022 zu geben?*

Die Fragen 2 und 3 werden im Sachzusammenhang beantwortet.

Seitens des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration wurde den Jugendverbänden in Baden-Württemberg am 22. Februar 2022 die abweichende Regelung für das Förderjahr 2022 mitgeteilt. Die neue VwV KJA und JSA bietet die Möglichkeit, Zuschüsse für Qualifizierungsmaßnahmen ehrenamtlicher Jugendleiterinnen und Jugendleiter und für themenorientierte Bildungsmaßnahmen auch dann zu gewähren, wenn die Maßnahmen mit einem zeitlichen Anteil von bis zu einem Drittel in Form von webbasierten Lehr- und Lernformaten durchgeführt werden. Um Jugendliche im Rahmen dieser Bildungsmaßnahmen durch Kontakte mit Gleichaltrigen in ihrer sozialen Kompetenzentwicklung zu unterstützen, wurde an diesem Ansatz im Jahr 2022 auch unter Pandemiebedingungen festhalten. Bildungsmaßnahmen in ausschließlich webbasierter Form werden nicht gefördert. Sollte sich aber im Laufe des Förderjahres zeigen, dass Maßnahmen wegen pandemiebedingter Beschränkung in größerem Umfang nicht zu zwei Drittel in Präsenz durchgeführt werden können, wird das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration wie in den Vorjahren gegensteuern.

Die Antragsfrist nach Nr. 1.6.2 der VwV KJA und JSA wird für das Jahr 2022 über den 1. April 2022 hinaus bis zum 1. Mai 2022 verlängert.

Bei der Stellung und Bewilligung von Sammel- und Gesamtanträgen nach Nr. 1.6.1 der VwV KJA und JSA können auch weiterhin die jeweiligen Ist-Ergebnisse des Förderjahres 2019 zugrunde gelegt werden.

4. *Wie hoch war der Mittelabfluss im Bereich der Jugendbildung und Jugendsozialarbeit aus dem „Masterplan Jugend“ in den Jahren 2020 und 2021?*

Die Mittelabflüsse sind in der nachstehenden Tabelle dargestellt.

Der Bereich der Jugendbildung umfasst dabei nach der in diesem Zeitraum gültigen Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration zur Förderung der außerschulischen Jugendbildung vom 10. April 2018 die Förderung der Jugenderholung und die Förderung der außerschulischen Jugendbildung (einschließlich der Förderung der Bildungsreferentinnen und Bildungsreferenten im Bereich der verbandlichen und offenen Kinder- und Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit).

Der Bereich der Jugendsozialarbeit umfasst zum einen die Förderung der sozialen Jugendarbeit in Problemgebieten (Mobile Jugendarbeit) sowie Einrichtung und Betrieb eines unabhängigen Ombudssystems in der Jugendhilfe und zum anderen die Förderung der Jugendsozialarbeit an öffentlichen Schulen.

Bereich	Mittelabfluss 2020	Mittelabfluss 2021
Jugenderholung	2.765.700 Euro	3.360.000 Euro
Außerschulische Jugendbildung	9.665.900 Euro	7.539.100 Euro
Jugendsozialarbeit in Problemgebieten und Ombudschaft	2.579.800 Euro	3.440.100 Euro
Jugendsozialarbeit an Schulen	30.537.600 Euro	32.687.900 Euro

5. Wie kann aus Sicht der Landesregierung der u. a. durch den demografischen Wandel bedingten Abnahme der Zahl von Ehrenamtlichen entgegenengewirkt werden?

Bürgerschaftliches Engagement findet in erster Linie vor Ort, in den Kommunen, in den Lebens- und Sozialräumen statt. Der Anteil der Menschen, die sich dort ehrenamtlich engagieren, ist in Baden-Württemberg seit Jahren erfreulich hoch. Fast jede und jeder Zweite ist in der Freizeit ehrenamtlich und bürgerschaftlich engagiert. Die Engagementquote im Land rangiert damit erneut in der Spitzengruppe aller Bundesländer. Beleg dafür ist der im Herbst 2021 veröffentlichte Deutsche Freiwilligensurvey 2019 (<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/engagement-und-gesellschaft/engagement-staerken/freiwilligensurveys/der-deutsche-freiwilligensurvey-100090>).

Um diese breite Beteiligung zu sichern und zu fördern, die Rahmenbedingungen für Bürgerschaftliches Engagement weiter zu verbessern sowie neue Engagierte zu gewinnen, wurde vor einigen Jahren die Engagementstrategie Baden-Württemberg mit den Partnern im „Landesnetzwerk Bürgerschaftliches Engagement“ erarbeitet und wird seither stetig auf die Zukunft ausgerichtet weiterentwickelt. Die Gemeinden, Städte und Landkreise zählen in diesem Landesnetzwerk zu den wichtigsten Partnern.

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration setzt zudem mit dem Masterplan Jugend die dialogorientierte Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit unter breit angelegter Beteiligung aller Partnerinnen und Partner um. Die verstärkte Heranführung von jungen Menschen an das ehrenamtliche Engagement ist dabei ein wesentlicher Aspekt. Es ist außerdem festzustellen, dass in der Kinder- und Jugendarbeit zwischenzeitlich viele Ansätze realisiert wurden, um Zugänge zum Engagement für junge Geflüchtete zu ermöglichen und auch diese Personengruppe verstärkt für Bürgerschaftliches Engagement zu gewinnen.

Schülerinnen und Schüler werden auch mit der freiwilligen Beteiligungsaktion „Mitmachen Ehrensache“ erreicht. Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration fördert „Mitmachen Ehrensache“ finanziell und ideell. Am jährlichen Aktionstag von „Mitmachen Ehrensache“ (5. Dezember) arbeiten Jugendliche bei ganz unterschiedlichen Arbeitgebern und verzichten zugunsten von sozialen Projekten auf ihren dabei erzielten Lohn. Der Aktionstag wendet sich an Schülerinnen und Schüler ab Klasse 7 der allgemeinbildenden und der beruflichen Schulen in Baden-Württemberg.

Junge Menschen, die ein Freiwilliges Soziales Jahr geleistet haben, erhalten zudem ein Zertifikat des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration, in dem ihr Engagement in besonderer Weise gewürdigt wird. Das Freiwillige Soziale Jahr und „Mitmachen Ehrensache“ bieten gleichermaßen die Chance, über einen an oder nach der Schule gewonnenen Impuls für soziales Engagement auch im Erwachsenenalter Sympathien für ein Bürgerschaftliches Engagement zu entwickeln und längerfristig beizubehalten.

6. Soll die im aktuellen Koalitionsvertrag beschlossene Ehrenamtskarte die Juleica ablösen oder ergänzend dazu eingeführt werden unter Angabe, wer diese Ehrenamtskarte nach ihrer Einführung erhalten kann?

Die im aktuellen Koalitionsvertrag vereinbarte Ehrenamtskarte soll ergänzend zur Juleica eingeführt werden. Die Voraussetzungen, die für den Erhalt einer Ehrenamtskarte gegeben sein müssen, werden derzeit erarbeitet.

7. Was sind die nächsten Schritte zur Umsetzung der im Koalitionsvertrag festgelegten Ehrenamtskarte und welche Schritte gab es bereits?

Zunächst erfolgte eine Bestandserhebung bereits existierender Bonuskartensysteme auf kommunaler Ebene in Baden-Württemberg. Zudem wurden die verschie-

denen Modelle der Ehrenamtskarten anderer Bundesländer verglichen und als Arbeitsgrundlage herangezogen.

In enger Abstimmung mit den Kommunalen Landesverbänden wurde eine Arbeitsgruppe eingesetzt, welche aktuell unter Leitung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration die Rahmenbedingungen der Ehrenamtskarte erarbeitet.

8. Gibt es bezüglich der Förderung der Verbände einen strukturell angelegten Inflationsausgleich, wenn ja, wie hoch ist dieser?

Die Förderung der Verbände der außerschulischen Jugendarbeit und Jugendbildung erfolgt als Freiwilligkeitsleistung auf Grundlage des jeweiligen Staatshaushaltsgesetzes für Baden-Württemberg entsprechend der Beschlussfassung durch den Haushaltsgesetzgeber. Ein strukturell angelegter Inflationsausgleich ist dabei nicht vorgesehen.

In Vertretung

Dirks

Ministerialdirektorin